

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 186-2012

aus öffentlicher Sitzung vom 05.12.2012



10.12.2012

## Der Beschluss wurde:

**mehrheitlich beschlossen**

Verantwortlich für die Umsetzung:  
SB Grünflächen

## Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 18. 6. 2012

Hier: Erneute Verhandlung nach Einlegung des Widerspruchs durch die Oberbürgermeisterin

## Beschluss:

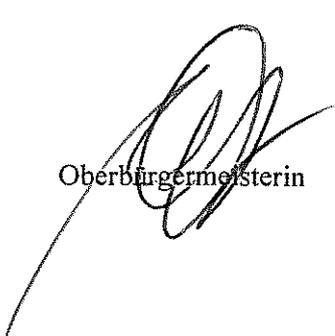
Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012 gemäß Anlage.

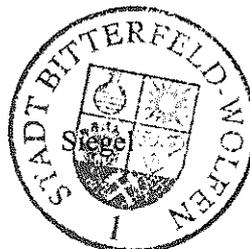
## Die Oberbürgermeisterin hat von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht?

nein

ja

Begründung: *S. Anlage*

  
Oberbürgermeisterin



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in Verbindung mit §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012

1. In § 1 Abs. 4 wird nach Nr. 2.9 folgende Nr. 3 eingefügt  
„3. die straßen- und platznamengebenden Bäume im öffentlichen Verkehrsraum, im Platzbereich sowie die auf den an die Straßen und Plätze angrenzenden privaten Grundstücksbereichen.“
2. In § 1 Abs. 5 wird nach dem Wort „- Essigbaum;“ ergänzt:  
- Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).  
- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserrückhaltebecken und Wasserspeicher“

Ergänzung:

In § 4 Abs. 5:

„Die Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang eines Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.“

Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden (6) und (7).

3. § 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Ausmaß der Ersatzpflanzungen soll sich an dem ökologisch und ästhetisch notwendigen Ausgleich sowie straßen- und platznamengebenden Baumbeständen orientieren.“
4. § 5 Abs. 6 letzter Satz wird gestrichen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

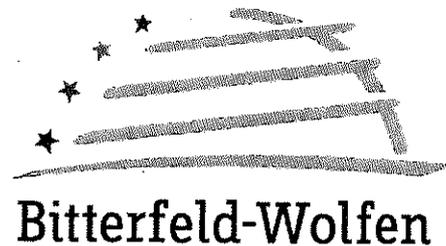
Bitterfeld-Wolfen,

Wust  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

An alle Mitglieder des Stadtrates  
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GB III / FB Immobilien

Verwaltungssitz  
OT Bitterfeld, Markt 7

Telefon  
03494 6660 700

Telefax  
03494 6660 757

E-Mail  
mario.schulze@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter  
Herr Schulze

Aktenzeichen  
WS B186-2012 Wdh

Datum  
12.12.2012

## **Stadtratsbeschluss Nr. 186-2012 vom 24.10.2012, erneut beschlossen am 05.12.2012 hier: Erneuter Widerspruch gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

hiermit lege ich gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) erneut Widerspruch gegen den am 05.12.2012 nochmals gefassten Stadtratsbeschluss Nr. 186-2012 vom 24.10.2012 ein.

Der Beschluss Nr. 186-2012 ist, wie bereits in meinem ersten Widerspruch vom 05.11.2012 ausgeführt, nach meiner Ansicht aus folgenden Gründen gesetzeswidrig i. S. d. § 62 Abs. 3 S. 1, S. 5 GO LSA:

Mit der in der Anlage zum Beschluss 186-2012 vom 05.12.2012 in der Fassung der Beschlussfassung festgelegten Formulierung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2012 werde ich beauftragt, gegen die Haushaltsgrundsätze der §§ 90 ff. GO LSA, den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen und das Haushaltskonsolidierungskonzept Fortschreibung 2012 zu verstoßen.

Mit der Beschlussfassung in der Sitzung vom 05.12.2012 bestimmte der Stadtrat in § 4 Abs. 5 Satz 3 ausdrücklich: „Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.“, womit ein nicht begründbarer genereller Verzicht auf die Kostenerhebung bei Verwaltungstätigkeiten und damit auf Entgelte für Verwaltungsleistungen und somit auf im Zuge der Haushaltskonsolidierung zwingend zu generierende Einnahmen verbunden ist.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA verpflichtet, ihren Haushalt in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Deckt der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen nicht, so muss der Haushaltsausgleich durch Beschränkung der Aufwendungen und durch Erhöhung der Erträge herbeigeführt werden. Kann entgegen dieser gesetzlichen Verpflichtung der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist die Stadt gemäß § 92 Abs. 3 Satz 3 GO LSA verpflichtet, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Hausadresse:**  
OT Wolfen  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: (03494) 6660 0  
Fax: (03494) 6660 111  
Internet: [www.bitterfeld-wolfen.de](http://www.bitterfeld-wolfen.de)  
E-Mail: [info@bitterfeld-wolfen.de](mailto:info@bitterfeld-wolfen.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
BLZ 800 537 22  
Kontonr.: 34 004 073  
IBAN DE71 800537220034 0040 73  
BIC NOLADE21BTF

**Sprechzeiten:**  
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr  
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr  
Freitag: 8-12 Uhr



wiederherzustellen. Diese gesetzlichen Pflichten schränken den aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Selbstverwaltungsrechts und der Finanzhoheit der Gemeinden resultierenden Gestaltungsspielraum ein. Es ist zwingende Aufgabe, alle notwendigen Maßnahmen – sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite – zu ergreifen und alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung und Reduzierung von Aufwendungen auf das unbedingte Maß auszuschöpfen, um den gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen (*vergl. u.a. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, 3. Auflage 2012, § 90 Rn 16 m.V.a. VG Halle, Beschluss vom 07.10.2010 – 6 B 221/10 HAL*).

Gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 GO LSA hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen (1.) und erst im übrigen aus Steuern (2.) zu beschaffen. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist auf der Einnahmenseite wesentlich von Art und Höhe der Erhebung kommunaler Gebühren und Beiträge abhängig. Mit der im fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept als Maßnahme M42/10 bezeichneten Maßnahme wird gerade auf die satzungsgemäße Erhöhung des Einnahmepotentials abgestellt.

Die Verwaltungskostensatzung für die Stadt Bitterfeld-Wolfen in der derzeit gültigen Fassung sieht im § 1 Abs. 1 die Kostenerhebung für Verwaltungstätigkeiten vor; Baumfällgenehmigungen sind in deren Punkt 6.9 geregelt. Unter Berücksichtigung der sich darstellenden Einnahmen für das Haushaltsjahr 2011 (2.386,00 EUR) und für das Haushaltsjahr 2012 (bis dato 1.988,10 EUR) verstößt ein genereller Kostenverzicht gegen die vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorgaben.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen gerade unter Wirkung der haushaltskonsolidierenden Zwänge war in allen Entscheidungen des Stadtrates zur Erlangung einer genehmigungsfähigen haushaltswirtschaftlichen Grundlage wesentliche Handlungsgrundlage. Dem steht der beschlossene Kostenverzicht entgegen.

Der Stadtrat ist nach seiner ersten Beschlussfassung am 24.10.2012 und meinem daraufhin eingelegten Widerspruch am 05.12.2012 bei seinem Beschluss verblieben. Da ich nach wie vor der Ansicht bin, dass dieser Beschluss im Punkt Kostenverzicht gesetzeswidrig ist, muss ich ihm erneut widersprechen, was ich hiermit tue, und werde im Anschluss unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsicht einholen. Diese wird sodann über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses Nr. 186-2012 zu entscheiden haben.

Auch dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

W u s t  
Oberbürgermeisterin

